Leitfaden zum Umgang mit den GEMA-Gebühren in den Tarifen WM-T (Weihnachtsmärkte mit Veranstaltungs-charakter) und U-ST

Aus aktuellem Anlass hat die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland (bcsd e.V.) ihren Leitfaden zum Umgang mit den GEMA-Gebühren für Weihnachtsmärkte und Stadtfeste im Freien aktualisiert. Nachdem die GEMA über die letzten Jahre oftmals keine eindeutige Prüfung und Bescheidung von GEMA-Anmeldungen bei Stadtfesten und vor allem Weihnachtsmärkten vorgenommen hatte, gibt es nun bis zur Saison 2029/2030 eine interimistische **Regelung speziell für Weihnachtsmärkte mit Veranstaltungscharakter**, den Tarif **WM-T**. Diese tarifliche Grundlage gilt ab der Weihnachtsmarktsaison 2025 für Veranstaltungstage bei denen Veranstaltungscharakter (Musikprogramm und/oder Bühnenprogramm mit Musiknutzung) vorliegt. Die **GEMA hat dazu auf ihrer Homepage** ein ausführliches **Informationsangebot** geschaffen. Neben Webinaren, Beispielrechner und allgemeinen Tarifinformationen, ist hervorzuheben, dass für die Musiknutzer:innen in Einzelfällen wieder eine (telefonische) Beratung durch direkte Ansprechpartner:innen angeboten wird. Man muss also nicht mehr im Callcenter mit wechselnden Ansprechpartner:innen zurechtkommen, sondern soll zeitnah im „Call-Back"-Modus zurückgerufen und beraten werden (https://www.gema.de/de/aktuelles/tarifinformation-weihnachtsmaerkte). Leider gilt dieser Service vorerst nur für die Weihnachtsmärkte und nicht für andere Stadtfeste der kommunalen Daseinsvorsorge.

Grundsätzlich – der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 Prozent:

Mitglieder von Organisationen mit Gesamtverträgen erhalten entsprechende Nachlässe, aktuell sind dies **20 % Rabatt**. Der bcsd e.V. ist Mitglied der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV e.V.) und übernimmt somit deren Gesamtvertrag mit der GEMA. So kann der bcsd e.V. ebenfalls 20 % Rabatt an seine Mitglieder weitergeben. Sollte bei der Verbandsauswahl der bcsd e.V. nicht als Option aufgeführt sein, **können bcsd-Mitglieder ihren 20 % Gesamtvertragsnachlass über die BVMV auswählen**.

Hinweise zum neuen Weihnachtsmarkttarif der GEMA (WM-T):

Die Vergütung pro **Veranstaltungstag** (Musikprogramm und/oder Bühnenprogramm mit GEMA-pflichtiger Musiknutzung) hängt von der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes ab. Je angefangene **500 m² sind aktuell 66,69 EUR pro Tag** zu entrichten.

Die **Veranstaltungsfläche** berechnet sich wie beim U-ST-Tarif für Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste, vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

Die **Angemessenheitsregelung** wurde ebenfalls aus dem U-ST-Tarif übernommen und kann bis zu sechs Wochen nach einer Veranstaltung beantragt werden. Sie kann genutzt werden, wenn die Flächengröße eine unzumutbare Härte im Verhältnis zu den tatsächlichen Gesamtbesuchern darstellt. So kann im Nachgang auf schriftlichen Antrag die Vergütung nach der Zahl der Gesamtbesucher erfolgen. Erfasst werden alle Personen, die sich pro Tag zeitweise auf der Veranstaltungsfläche aufgehalten haben. Die Besucherzahl ist der GEMA nachzuweisen (z. B. Schätzungen der Polizei, stationäre oder mobile Frequenzmessungen).

Die **Setlist** der genutzten und dargebotenen Musikstücke (analog zum U-ST) ist verpflichtend einzureichen.

Auch GEMA-**gebührenfreie Musiknutzung** muss angemeldet werden und wird anhand der beigefügten Setlist von der GEMA geprüft. Dabei stellt bereits ein gespieltes GEMA-pflichtiges Musikstück den gesamten Tag GEMA-pflichtig. Inzwischen gibt es bereits von mehreren Anbietern ein relativ großes Repertoire an GEMA-gebührenfreier Musik, gerade im Bereich der Weihnachtsmusik (Beispielliste GEMA-freier Weihnachtslieder).

Auch zur Verwendung von Musik, die von **Generative Künstliche Intelligenz** (genKI) geschaffen wurde, macht die GEMA Vorgaben. So erwartet sie, dass ein Lizenznehmer geltend macht, dass der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) nicht urheberrechtlich geschützt ist. Die GEMA fordert dazu auf, dass der Lizenznehmer darlegt und unter Beweis stellt, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind.

Die (zentrale) Nutzung von **Hintergrundmusik** auf Weihnachtsmärkten wird über den **GEMA-Tarif M-U** angemeldet. Dieser sieht aktuell Kosten in Höhe von 19,20 EUR pro Lautsprecher pro Tag vor.

Über **Sonderfälle** bei Weihnachtsmärkten, wie das Erheben von Eintrittsgeld, Märkte im Innern, Hintergrundmusik aus dem Radio oder sonstige Weihnachtsveranstaltungen informiert die GEMA ebenfalls auf ihrem Informationsportal. Zur individuellen Klärung von Unsicherheiten und offenen Fragen zur GEMA-Anmeldung für Weihnachtsmärkte bietet die GEMA eine **Callback Option** an.

FAQ zur Anmeldung von Musiknutzung und GEMA-Bescheidung für Weihnachtsmärkte (WM-T) und Stadtfeste (U-ST):

- Auswahl und Anmeldung des passenden Tarifs

Welche **Tage** des Weihnachtsmarktes haben **Veranstaltungscharakter** (Musikprogramm und/oder Bühnenprogramm mit Musiknutzung) und sind damit U-ST-pflichtig, an welchen **Tagen** wird nur **Hintergrundmusik** genutzt (Tarif-M-U), an welchen Tagen wird ausschließlich gemafreie Musik genutzt (Anmeldung und Nachweis), an welchen Tagen wird KI-generierte Musik abgespielt (Anmeldung und Beweislast beim Lizenznehmer) und an welchen Tagen wird gar keine Musik vom Veranstalter genutzt (muss nicht angemeldet werden). Die taggenaue Anmeldung kann helfen Geld zu sparen.

- Angemessenheit und unzumutbare Härte

Einzelne Tage können immer von besonderen (Wetter-)Ereignissen betroffen sein, die zu einem **schwachen Besuch** des Weihnachtsmarktes beitragen. Für solche Tage kann im Nachhinein innerhalb von sechs Wochen die **Angemessenheitsregelung** beantragt werden. Diese setzt die Veranstaltungsfläche mit dem tatsächlichen Besuch in Ausgleich. Folgendes fiktives Beispiel: Ein Weihnachtsmarkt mit 5000 m² Veranstaltungsfläche, hat an einem Tag wegen schlechten Wetters einen schwachen Besuch mit 1.500 Tagesbesuchern. Die Angemessenheitsregelung berechnet dann 1,5 Besucher pro m². Für 1.500 Tagesbesucher werden dann also nur 1000 m² die als Veranstaltungsfläche berechnet, obwohl die tatsächliche Fläche 5000 m² beträgt. Die Besucherzahlen müssen der GEMA nachgewiesen werden (z.B.

Frequenzmessung, polizeiliche Schätzung). Die Zugrundelegung von mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche wird für die Berechnung der Vergütungshöhe dabei nicht unterschritten.

- Kompakte Veranstaltungsflächen bedenken

Bei der Planung und Beantragung der **Veranstaltungsfläche/Sondernutzungsfläche** ist mit den kommunalen Behörden auf eine genaue, übereinstimmende und **kompakte Festlegung** zu achten. Sondernutzungsflächen werden oftmals großzügiger ausgewiesen als die tatsächlich benötigte Veranstaltungsfläche, dadurch kann schnell eine deutlich zu große Veranstaltungsfläche Berechnungsgrundlage werden. Insbesondere da die Berechnung der GEMA-Gebühren in 500 m² Schritten erfolgt. Eine pauschale Sondernutzungsfläche „Innenstadt" mag leichter zu genehmigen sein, enthält aber oftmals Bereiche, die nicht bespielt/genutzt werden und somit trotzdem ebenfalls als GEMA-pflichtig berechnet werden. So sollten z.B. Nebenstraßen mit einzelnen „Verkaufsbuden", die nicht dem Stadtfest zugehörig sind, auch nicht als Veranstaltungsfläche angegeben/genutzt werden.

- Kompakte Musiknutzung

Es ist deutlich günstiger **Live-Musik** an weniger Tagen zu **konzentrieren** als an jedem Veranstaltungstag den Besuchern ein „kleines" Musikprogramm anzubieten.

- Örtliche Entflechtung von unterschiedlichen Veranstaltungen

Feste in der Stadt werden oft als ein Stadtfest mit einer Veranstaltungsfläche angemeldet, obwohl sie räumlich und inhaltlich voneinander getrennte Programme anbieten, die spezielle Zielgruppen ansprechen (z.B. Flohmarkt, andere Spezial-Märkte, Kinderfest, Sportfest, Mobilitätsausstellungen, etc.). In diesen Fällen sollte **geprüft werden**, ob eine **räumliche und inhaltliche Entkopplung** durch die Anmeldung von unterschiedlichen (Stadt-)Festen und Märkten sinnvoll ist. Die unterschiedlichen Veranstaltungen müssen dabei auch beim Außenauftritt (Bewerbung, Social Media) offensichtlich unterschiedliche Veranstaltungen sein. Es kann aber ein und derselbe Veranstalter zwei unterschiedliche Veranstaltungen parallel durchführen.

- Zeitliche Entflechtung von unterschiedlichen Veranstaltungen

Wenn ein Stadtfest bisher mehrere inhaltliche Teile zusammenfasst, bleibt zu prüfen inwieweit die einzelnen Veranstaltungsinhalte zeitlich voneinander zu entkoppeln sind. Teile, die Musiknutzungen und -darbietungen beinhalten und z. B. nur am Abend und an einem anderen Platz stattfinden, sollten dann unabhängig von dem Kinderfest am Nachmittag gesondert vermarktet und angemeldet werden, um so die jeweilige Veranstaltungsfläche passgenau zum **tatsächlichen (Musik-)Programm anzumelden**.

- Ist mein Stadtfest auch ein Stadtfest im Sinne des U-ST Tarifs?

Stadtfeste können die **unterschiedlichsten Formate ausbilden**. Dies bedeutet auch, dass der U-ST-Tarif nicht immer der geeignete Tarif für das jeweilige Format eines Stadtfestes ist. Ein City Beach mit Chill-out-Bereich und Gastronomie kann z. B. unter Umständen nach dem GEMA-Tarif für Außengastronomie (Tarif M-CD III2) abgerechnet werden. Dies ist dann in der Regel gerade bei mehrtätigen Veranstaltungen wesentlich günstiger. Ähnliches kann z.B. auch für Jedermann-Sportfeste in der Stadt gelten (z.B. Läufe, Eisbahnen), die dann über einen Tarif für Sportveranstaltungen angemeldet werden können. Stadtfeste mit Eintritt werden oft über den Konzertveranstaltungstarif U-K berechnet. Achtung: dieser ist i.d.R. nochmals

deutlich teurer als der Stadtfesttarif U-ST. Um zu überprüfen, welcher Tarif für ihr Stadtfest geeignet ist, lassen Sie sich bitte rechtzeitig im Vorfeld einer Veranstaltung von der **GEMA beraten**.

- Soll an jedem Tag Musik auf dem Stadtfest angeboten werden?

Gerade für mehrtägige Stadtfeste können sich **„Thementage“** anbieten, so dass nicht an jedem Tag Musikdarbietungen stattfinden und damit dann auch nicht für jeden Tag GEMA-Gebühren nach U-ST-Tarif anfallen.

- Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Veranstalter von Live-Musik müssen nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die verwendeten Werke (**Musikfolge bzw. Setlist**) an die GEMA **senden**. Falls dies nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung geschieht, können zusätzlich 10 % der Vergütung in Rechnung gestellt werden. Es wird empfohlen das Ausfüllen der Musikfolgeliste auf die Musiker (bzw. deren Agentur oder Management) zu übertragen und diese Verpflichtung vertraglich zu regeln. Hierfür könnte z. B. folgende Regelung verwendet werden: „25 % des vereinbarten Honorars werden erst nach der Übergabe der vom Musiker ausgefüllten GEMA-Musikfolgeliste/Setlist an den Veranstalter fällig. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung die ausgefüllten GEMA-Musikfolgenliste/Setlist zu übergeben / zu übersenden.“ Die Übermittlung der Musikfolgeliste an die GEMA ist jedoch **Aufgabe des Veranstalters**. Die Musikfolgeliste kann über das GEMA-Portal eingereicht werden.